kreuznacher diakonie

Werkstatt in Zeiten von Corona

Konzept zu Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen der Werkstätten der Stiftung kreuznacher diakonie

Basierend auf dem erarbeiteten Hygienekonzept der Stiftung kreuznacher diakonie und in Zusammenarbeit mit dem Referat für Hygiene und Pflege, den Vorgaben durch die aktuellen Landesverordnungen Rheinland-Pfalz sowie den SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sowie der CoronaTest-Verordnung gelten in den Werkstätten der Stiftung kreuznacher diakonie die im Folgenden skizzierten Maßnahmen. Vorangestellt sind die übergreifenden Maßnahmen aller Werkstätten der Stiftung kreuznacher diakonie; dem folgt eine Beschreibung der Umsetzung in den einzelnen Betrieben. Beide Teile des Konzepts verstehen sich als fortschreibend.

Erstausgabe: 07.05.2020 / aktualisierte Fassung vom 01.12.2022

Zugangsvoraussetzungen (Beschäftigte)

Der freiwillige Besuch einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen wurde gemäß Landesverordnung über die stufenweise Wiederaufnahme des Betriebs von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen und anderer Einrichtungen sowie von Berufsbildungs- und Berufsförderungswerken seit dem 29.09.2021 für Menschen mit Behinderung (nachfolgend Beschäftigte genannt) aufgehoben. Im Einzelfall wird Personen, denen aufgrund vorliegender Kontraindikationen keine generelle Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission ausgesprochen wurde, was durch Vorlage eines ärztlichen Attests nachzuweisen ist, die Beschäftigung freigestellt und den betroffenen Beschäftigten werden alternative Beschäftigungsmöglichkeiten angeboten.

Vor Aufnahme der Arbeit sind weiterhin die Regeln zum Infektionsschutz zur Kenntnis zu nehmen. Es ist außerdem schriftlich zu quittieren (ggf. durch die Betreuung), dass der oder die Beschäftigte sie einhalten kann und wird (vgl. „Einwilligung Hygieneregeln Corona").

Die letztliche Einschätzung darüber, ob Beschäftigte in der Lage sind, die Schutzmaßnahmen vollumfänglich zu befolgen, obliegt der Werkstatt. Fällt diese negativ aus und kann auf die fehlende Hygienecompliance nicht anderweitig reagiert werden (z.B. durch kleinere Gruppengrößen, verstärkte personelle Betreuung, Beschäftigung in weitläufigeren Räumen/draußen o.ä.), ist auf Grundlage der Ausschlussgebots bei Fremd- und Selbstgefährdung (vgl. SGB IX, §219, Absatz 2) eine Aufschiebung der Wiederaufnahme der Arbeit möglich. Gleiches gilt für auch für das Fall, dass Beschäftigte wiederholt gegen Hygieneregeln verstoßen. Beide Entscheidungen obliegen der Betriebsleitung.

Beim Wiedereintritt werden die Beschäftigten über die nötigen hygienischen Schutzmaßnahmen aufgeklärt und geschult. Sie werden außerdem darauf hingewiesen, dass sie bei für COVID-19-typischen Symptomen zu Hause bleiben sollten, bzw., falls diese während der Arbeit auftreten, umgehend eine*n Mitarbeiter*in informieren. Es greifen die Maßnahmen bei Auftreten eines Infektionsfalls (vgl. Dienstanweisung zum Corona-Virus in der Anlage).

Zutritt zur Werkstatt

Der Zutritt ist folgenden Personen untersagt: Menschen mit erkennbaren Atemwegsinfektionen; Personen die (mit Symptomen) mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind. Hier ist die Vorlage einer ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erforderlich. Treten Symptome während der Arbeitszeit auf, greift das in der Dienstanweisung zum Corona-Virus beschriebene Verhalten im Verdachtsfall (vgl. Anlage). Arbeiten Beschäftigte oder Mitarbeitende, die positiv getestet, aber ohne Symptome sind, tragen diese ab der Feststellung durch einen positiven Test 5 Tage FFP2-Masken bzw. Med. Mund-Nasen-Schutz. Sollte darüber hinaus bei Testung weiterhin ein positives Ergebnis angezeigt werden, ist die FFP2-Maske, bzw. der Mund-Nasen-Schutz weiterhin zu tragen, bis eine Testung auf Corona-negativ erfolgt.

Der Zutritt für Betriebsfremde, z.B. für technische Wartungen, medizinische Maßnahmen o.ä., erfolgt über die Haupteingänge der Betriebe. Besucher*innen tragen sich mit Namen, Firma, Telefonnummer, Zeitpunkt des Betretens/Verlassens der Werkstatt und Unterschrift in eine Besucher*innenliste ein (dies erfolgt jedoch aufgrund arbeitssicherheitsrechtlicher Gründe / Brandschutz).

In den Eingangsbereichen der Betriebe wird Medizinischer Mund-Nasen-Schutz für den Bedarf vorgehalten. Unmittelbar nach Eintritt in das Gebäude sind die Hände zu desinfizieren. Entsprechende Desinfektionsmittelspender befinden sich im Eingangsbereich.

Weiterführende Regelungen zum Zutritt in die Werkstatt sind der Dienstanweisung zum Corona-Virus zu entnehmen (vgl. Anlage)

Personenbeförderung

Mit den Fahrdiensten wurden folgende Hygienevorkehrungen vereinbart: Sinngemäß gelten sie auch bei der intern durchgeführten Personenbeförderung von Beschäftigten bzw. der gemeinsamen Nutzung eines Fahrzeugs durch Mitarbeitende.

- Tragen eines Medizinischen Mund-Nasen-Schutzes für Fahrer*innen und Fahrgäste sofern der Mindestabstand (1,5m) nicht eingehalten werden kann.
- Vorhalten von Medizinischem Mund-Nasen-Schutz für die Fahrgäste (falls einer der Fahrgäste seinen/ihren Medizinischen Mund-Nasen-Schutz/ vergessen hat, oder diese/r unbrauchbar ist)
- Desinfektionsmittel zur Hand- wie Flächendesinfektion
- Mögliche vorübergehende Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5m zwischen den Fahrtteilnehmer*innen inklusive Fahrer*in, sofern alle Insassen Mund-Nasen-Schutz tragen

Die Beschäftigten werden durch die Werkstatt in der Nutzung von Medizinischem Mund-Nasen-Schutz unterwiesen.

Hygiene- und Abstandsregeln in den Betrieben

Maßgeblich für alle Maßnahmen zum Infektionsschutz sind die bekannten Hygienevorschriften (vgl. Hygieneplan Coronavirus der SKD, Merkblatt Basishygienemaßnahmen, Dienstanweisung Corona wie die bereichsspezifischen Desinfektionspläne).

Corona-PoC-Tests

Beschäftigte und Mitarbeitende erhalten das Angebot, 1 – 2 x wöchentlich getestet zu werden (solange eine Refinanzierung durch die Kassenärztliche Vereinigung gesichert ist). Bei Verdachtsfällen (plötzlich auftretende Symptome bei Beschäftigtem/r oder Mitarbeiter*in) erfolgt eine unmittelbare Testung.

Maßnahmen zur Abstandswahrung

Arbeitsplätze ebenso wie Sitzplätze in Speisesälen, Aufenthalts- und Ruheräumen haben in alle Richtungen möglichst 1,5 m Abstand zueinander und den Durchgangsbereichen/ Gehwegen. Falls keine Möglichkeit zur Wahrung des Abstands existiert, sind Trennwände aus Makrolon/transparentem Kunststoff eingesetzt oder die Beschäftigten/Mitarbeitenden/Besucher tragen Medizinischen Mund-Nasen-Schutz wenn keine Abstandswahrung möglich ist. In Fluren und auf Treppen wird als Gedankenstütze eine Mittellinie aus Klebestreifen geklebt. Die Beschäftigten werden unterwiesen, vor dem Verlassen der Arbeitsgruppen den Medizinischen Mund-Nasen-Schutz anzulegen, sofern die Breite der Flure oder die erwartbaren Verhaltensweisen von Beschäftigten keinen Abstand von 1,5 m garantieren. Ist ein Abstandhalten o. Trennschutz nicht möglich, tragen Mitarbeitende und Besucher ebenfalls Mund-Nasen-Schutz.

- Mittagessen wird angeboten. Ausgabe und Verzehr erfolgen im Schichtsystem. Nach jeder Schicht gibt es eine Reinigung mit Wasser und Spülmittel des benutzen Mobiliars. Zur Wahrung des Abstands zwischen den Wartenden sind im Wartebereich der Essens-Ausgabe Bodenmarkierungen angebracht.
- Die Werkstätten behalten sich vor, Pausenzeiten im Schichtsystem anzubieten. Einzelheiten sind in den Maßnahmenplänen der Betriebe gelistet.
- Zutritt zu Büros erfolgt einzeln und nach Anklopfen. – Auch aus Datenschutzgründen.

Hygienemaßnahmen

- Handhygienemaßnahmen werden intensiv geschult, wenn erforderlich, täglich wiederholt und die Durchführung vom Personal angeleitet, überwacht oder übernommen.
- Grundlage der Handhygienemaßnahmen ist das Hygienekonzept der Stiftung kreuznacher diakonie.
- Alle Räume werden regelmäßig gelüftet, um die Virenlast bei einer möglicherweise unerkannten Infektion zu verringern. Das Lüften der Räume wird je nach Situation so oft wie möglich durchgeführt.
- Am Ende eines Arbeitstages werden alle Arbeitsplätze und häufig genutzte Werkzeuge/ Arbeitsmittel gereinigt.
- Sofern. der Medizinische Mund-Nasen-Schutz oder das Faceshield während der Arbeitszeit abgelegt wird (z.B. zum Essen), erfolgt die Ablage auf einer markierten Ablagefläche. Vor und nach jedem An- und Ablegen sind die Hände zu waschen oder zu desinfizieren.

kreuznacher diakonie

Struktur der Arbeitsgruppen

Die Möglichkeit, Arbeitsgruppen aus den bisherigen Werkstattgebäuden auszulagern, um Kontakte zu begrenzen und die räumliche Situation zu entzerren, wird weiterhin bei Bedarf im Rahmen der Arbeitsstättenrichtlinie und unter Berücksichtigung des Arbeitsschutzes ausgelotet.

Bereitstellung, Reinigung und Entsorgung von Schutzkleidung

Die benötigten Medizinischen Mund-Nasen-Schutze der Beschäftigten werden von der Werkstatt gestellt. Faceshields werden per Wischdesinfektion mit einem alkoholischen Flächendesinfektionsmittel gereinigt.

Die FFP2/KN95-Einmalmasken/Medizinischer Mund-Nasen-Schutz werden in einem einfachen Müllsack verschlossen und im Restmüll entsorgt.

Pflegetätigkeiten

Bei Pflegetätigkeiten und Tätigkeiten mit engem Körperkontakt (z. B. Essen anreichen bei und Pflege von Menschen mit bestimmten Einschränkungen) tragen Mitarbeitende generell FFP2/KN95-Maske und einen Augenschutz (Face-Shield). Im Rahmen der Pflegetätigkeiten werden zusätzlich Einwegschutzhandschuhe und Einweg-Schutzkittel getragen. Für die Lagerung zeichnet der/die Mitarbeitende selbst verantwortlich.

Arbeitsbegleitende Maßnahmen (BiQuG)

Arbeitsbegleitende Maßnahmen finden vor Ort unter Einhaltung der erforderlichen Hygieneregeln statt. Beschäftigten steht weiterhin das ursprünglich für den Berufsbildungsbereich entwickelte e-Learning-Programm st@tt|Werkstatt-TV zur Verfügung. Insbesondere kognitive Bildungs-, Bewegungs-, Entspannungs- und Kreativangebote finden hier eine digitale Fortführung (vgl. Anlage „st@tt|Werkstatt-TV: e-Learning in den Werkstätten der Stiftung kreuznacher diakonie“).

Therapien

Externe Therapien sind in den Werkstätten zugelassen.

Viktor Commichau Bereichsleitung	Sascha Richter Bereichsleitung	Michaela Seinsoth Vorsitzende Gesamtwerkstattrat

Legende: Beschäftigte = Menschen mit Behinderung (in der Werkstatt betreute Personen) / Mitarbeitende = Personal